

LÖSCHWASSERVERSORGUNG IM AUSSENBEREICH

Zur **Brandbekämpfung** muss gem. §§ 4 Abs. 1 und 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Eine den örtlichen Verhältnissen **angemessene Löschwasserversorgung** muss gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) die Gemeinde sichern. Nur bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung, die den Grundsatz übersteigt, kann der Eigentümer verpflichtet werden, für eine besondere Löschwasserversorgung selbst Sorge zu tragen.

Die Gemeinde kann das gemeindliche Einvernehmen zu einem Außenbereichsvorhaben versagen, wenn das Vorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4 Baugesetzbuch - BauGB). Bei Bauvorhaben im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB ist der Gemeinde, die mit Aufstellung der Satzung eine Weiterentwicklung der Bebauung dort befürwortet hat, die Herstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung zuzumuten.

Diese Pflicht, eine angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen, hat nach der Rechtsprechung des BGH dritt-schützenden Charakter. Das bedeutet, die Gemeinde haftet im Fall von Brandschäden aufgrund einer unzureichenden Löschwasserversorgung und müsste ggf. Schadensersatz leisten. Auch strafrechtliche Konsequenzen für den Bürgermeister, Ratsmitglieder und Verwaltungsmitarbeiter sind nicht auszuschließen.

Wenn keine Satzung besteht und für ein Einzelgebäude im Außenbereich Einrichtungen zur Löschwasserversorgung neu herzustellen sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Gemeinde hierfür unwirtschaftliche Aufwendungen entstehen. In solchen Fällen muss der Bauherr/Eigentümer selbst eine angemessene Löschwassermenge zur Verfügung stellen.

Bei 2 bis 10 Gebäuden kleiner ländlicher Anwesen (analog DVGW-Arbeitsblatt W 405) wäre von der Gemeinde darzulegen, welche detaillierten Kosten ihr für die Herstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung entstehen würden und aus welchen Gründen diese Kosten für unzumutbar gehalten werden. Ab einer Anzahl von 11 Gebäuden ist die Herstellung einer Löschwasserversorgung der Gemeinde grundsätzlich zumutbar.

Die Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung liegt grundsätzlich bei der Gemeinde. Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Prüfung, ob überhaupt eine gesicherte Löschwasserversorgung vorhanden ist. Es ist nicht Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, im Vorfeld eines Bauantrags oder im laufenden Baugenehmigungsverfahren zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde Einigkeit darüber herzustellen, wer von beiden die Löschwasserversorgung sicherzustellen hat. Ist diese Frage bei der Bauantragstellung sowie im laufenden Baugenehmigungsverfahren ungeklärt, kann die Erteilung einer Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden.

Im Zuständigkeitsbereich des **MÄRKISCHEN KREISES** als Unterer Bauaufsichtsbehörde soll einheitlich die Ausgestaltung der Löschwasserversorgung im Außenbereich in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wie folgt beurteilt und festgelegt werden:

1. Grundregel: Löschwasserversorgung im Umkreis (Radius) von 300 m für Neuanträge, Nutzungsänderungen bei vorhandenen Gebäuden und Erweiterungsanträge bei den folgenden Bauten:

- Vorhaben, die in einem Verfahren nach BImSchG zu genehmigen sind
- Wohngebäude
- Gewerbebetriebe
- Landwirtschaftliche Betriebe
- Sonstige Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW 2018
- Sonstige bauliche Anlagen, die große Sonderbauten im Sinne von § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018 sind

Die erforderliche Löschwassermenge muss durch Entnahmestellen in einem Umkreis von max. **300 m** um das Objekt (Löschbereich*) entsprechend dem **DVGW-Arbeitsblatt W 405** gedeckt werden.

Sofern die Löschwasserversorgung nicht bereits durch das öffentliche Trinkwassernetz oder aus unerschöpflichen Wasserquellen (siehe Arbeitsblatt W 405 Ziffer 8) sichergestellt ist, können die Löschwasserentnahmestellen als

- künstlich angelegte **Löschwasserteiche** gemäß DIN 14210**
- **Löschwasserbrunnen** gemäß DIN 14220**
- unterirdische **Löschwasserbehälter** gemäß DIN 14230**

in Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle nachgewiesen werden. Sie sind einschließlich einer ausreichend befestigten Zufahrt und Stellfläche für Feuerwehrfahrzeuge bzw. Pumpen und der Löschwasserentnahmestelle in den Bauvorlagen darzustellen.

Für Teiche bzw. Gewässer ist der Nachweis zu erbringen, dass sie jederzeit ausreichend Wasser beinhalten bzw. ausreichend Wasser führen. Frostwetterlagen und Dürren sind zu berücksichtigen.

Private Löschwasserteiche, -brunnen oder Löschwasserbehälter, die sich nicht auf dem Baugrundstück befinden und sich aufgrund ihrer Beschaffenheit als Entnahmestelle eignen, sind mittels Baulast oder auf andere Weise dauerhaft an das Baugrundstück zu binden. Die entsprechenden Baulastunterlagen oder ein entsprechender vergleichbarer Nachweis über die dauerhafte Sicherung der Löschwasserbevorratung sind grundsätzlich zusammen mit dem Bauantrag einzureichen. Spätestens bei Nutzungsbeginn muss die Sicherung der Löschwasserversorgung erfolgt sein.

Andere Löschwasserbevorratungen sind im Einzelfall zu prüfen.

2. Ausnahmen von der Grundregel

Ausnahmen von der Grundregel, etwa bei längeren Schlauchstrecken, sind im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Nutzung eines Gebäudes darf gemäß § 84 Abs. 8 BauO NRW 2018 erst aufgenommen werden, wenn die Löschwasserversorgungsanlagen einschließlich ihrer Zufahren in dem erforderlichen Umfang hergestellt wurden und sicher benutzbar sind.

gez.

Ihre Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises

*Der Löschbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung (Schlauchstrecke) gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z. B. Bahntrassen, Schnellstraßen) hinweg. Die Entfernung der Entnahmestelle zum Brandobjekt sollte jedoch mind. ca. 20 m betragen (Trümmerschatten).

**Die aufgeführten Normen beschreiben u.a. das Nutzvolumen, Form, Beschaffenheit, Zufahrt und Aufstellfläche, Löschwasserentnahmestelle, Beschilderung, Pflege und Instandhaltung. Diese Normen sind als anerkannte Regeln der Technik gemäß § 3 Abs. 2 BauO NRW 2018 zu beachten.